

15

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZB 38/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Dieter F [REDACTED], S [REDACTED]straße 2, N [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahn-
direktion F [REDACTED], F [REDACTED]-E [REDACTED]-Anlage 35,
F [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Ankermann, Dr. Macke, Bischoff und Dr. Birkmann

am 13. Februar 1990

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main vom 17. Oktober 1989 wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Der Beschwerdewert wird auf 23.500 DM festge-
setzt.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers durch
den Beschluß vom 17. Oktober 1989 im Ergebnis mit Recht als
unzulässig verworfen. Dabei kann es dahinstehen, ob dem Klä-
ger Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist
zu gewähren gewesen wäre. Seine Berufung ist jedenfalls des-
halb unzulässig, weil sie nicht innerhalb der Frist des
§ 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO begründet worden ist. Diese Frist
begann mit der Einlegung des Rechtsmittels am 28. September
1989 und endete nach erfolgter Verlängerung mit Ablauf des
30. November 1989. Nach Auskunft des Berufungsgerichts, de-
ren Inhalt dem Kläger mitgeteilt und von ihm nicht bestrit-
ten worden ist, ist bis zum 11. Januar 1990 keine Berufungs-
begründung eingegangen.

- 3 -

Der Ablauf der Berufungsbegründungsfrist ist weder durch den Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist noch durch das anschließende Beschwerdeverfahren gegen die Zurückweisung dieses Antrags berührt worden (ständige Rechtsprechung; vergleiche BGHZ 98, 325, 328f; Senatsbeschluß vom 22. April 1986 - VI ZB 3/86 - VersR 1986, 892, 893; BGH, Beschluß vom 9. Januar 1989 - II ZB 11/88 - NJW 1989, 1155). Dieser Beurteilung steht auch nicht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 1987 (BVerfGE 74, 220, 225f = NJW 1987, 1191) entgegen. Zwar ist auch hier die Berufung des Klägers noch innerhalb der Begründungsfrist verworfen worden. Anders als bei dem der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Sachverhalt war es dem Kläger im Streitfall jedoch zuzumuten, seine Berufung trotz Verwerfung innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist zu begründen; denn ihm stand gegen den Verwerfungsbeschluß des Berufungsgerichts im Instanzenzug ein - von ihm ja auch eingelegtes - Rechtsmittel zur Verfügung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gemäß § 97 Abs. 1 ZPO fallen dem Kläger die Kosten seiner Beschwerde zur Last.

Dr. Steffen

Dr. Ankermann

Dr. Macke

Bischoff

Dr. Birkmann